



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Ergänzung der für das ADN 2015 vorgesehen Bestimmungen für die Beförderung von verflüssigtem Erdgas (LNG), UN-Nr. 1972

Eingereicht von der Schweiz^{1 2}

Einleitung

1. In seiner 23. Sitzung im August 2013 befasste sich der Sicherheitsausschuss mit der Ausarbeitung von Vorschriften zur Beförderung von verflüssigtem Erdgas (LNG), UN Nr. 1972. Dabei dienten ihm die Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/27 und INF.20 als Grundlage.
2. Der schweizerische Vertreter hat darauf hingewiesen, dass bestehende LNG-Vorschriften aus der Seeschifffahrt und entsprechende Erfahrungen von im Rahmen des ADN anerkannten Klassifikationsgesellschaften bei der Entwicklung von Vorschriften für die Binnenschifffahrt maßgeblich berücksichtigt werden müssen.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 verteilt.

Begründung

3. Die sehr tiefen Beförderungstemperaturen von LNG stellen besonders hohe Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Tankschiffen. Bestehende Regelungen und Normen aus der Seeschifffahrt zur Beförderung von LNG in Tankschiffen können aus verschiedenen Gründen nicht vollumfänglich in das ADN übernommen werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass mindestens das Sicherheitsniveau der Seeschifffahrt eingehalten wird. Dies umso mehr als Beförderungen in der Binnenschifffahrt durch meist dichtbesiedelte Gebiete erfolgen.
4. Als Stand der Technik gilt der "International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk (IGC Code)". Auch wenn der IGC Code für die Seeschifffahrt ausgearbeitet worden ist und ständig weiterentwickelt wird, haben viele Regelungen eine grosse Relevanz für die Binnenschifffahrt. Daher sollen ADN-Vorschriften auf IGC-Regelungen basieren oder diese mit spezifischen Regelungen für die Binnenschifffahrt ergänzen. Im Rahmen des ADN tätige Klassifikationsgesellschaften, welche entsprechende Erfahrungen und Regelungen aus der Seeschifffahrt vorweisen können, müssen eine tragende Rolle spielen.
5. Zum Schutz der Ladetanks vor starken Beschädigungen bei Anfahrungen, insbesondere mit Kunstbauten wie Brücken und Schleusenteilen, müssen Vorkehrungen getroffen werden.
6. Umfangreiche Studie belegen, dass dem Umschlag von LNG Schiff-Land oder Schiff-Schiff besondere Beachtung geschenkt werden muss. Einheitliche Anschlüsse der Leitungen und standardisiert Sicherheitseinrichtungen sind für einen sicheren Umschlag von LNG unerlässlich.
7. Zudem ist die Besatzung von LNG-Tankschiffen spezifisch im Umgang mit LNG zu schulen.

Vorschläge

8. Es werden folgende zusätzliche Änderungen vorgeschlagen:

7.2.1.1 Diesen Absatz wie folgt ändern:

„7.2.1.1 Bei der Beförderung und dem Umschlag von tiefgekühlt verflüssigtem Erdgas (LNG) sind die Regeln des IGC-Codes sinngemäss einzuhalten (Anmerkung: die für die Binnenschifffahrt zutreffenden Referenzen des IGC-Codes müssten hier noch aufgeführt werden).

7.2.1.2-

7.2.1.20 (*bleibt offen*)“

8.2.1.5 Am Ende den nachfolgenden neuen Absatz hinzufügen:

„Zudem müssen Sachkundige für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigtem Erdgas (LNG) an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Aufbaukurs, der die besonderen Gefahren des LNG berücksichtigt, teilnehmen.“

9.3.1.8.1 Am Anfang den folgenden neuen Satz hinzufügen:

„Tankschiffe müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut sein.

Tankschiffe, die für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigtem Erdgas (LNG) bestimmt sind, müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die über besondere Regeln für die Beförderung von LNG auf der Basis des IGC-Codes (IMO Resolution xx vom yyy) verfügt, gebaut sein.“

9.3.1.11.2 Einen neuen Buchstaben e) mit folgenden Wortlaut einfügen:

„e) Ladetanks, die für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigtem Erdgas (LNG) bestimmt sind, müssen im Vorschiffsbereich mit einem Kollisionsschutz abgedeckt sein.“

9.3.1.25.2 Einen neuen Buchstaben h) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„h) Alle Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen, über die geladen oder gelöscht wird, müssen mit einem Anschlussflansch nach [der Norm des American National Standards Institute (ANSI) für Flansche gemäß Richtlinien des Oil Companies International Marine Forum (OCIMF), 150 lbs (EN/ISO 28460, DN 200, sofern zutreffend)]. versehen sein. Die Anschlussflansche müssen mit der Sicherheits-Schnelltrennkupplung der Lade- und Löschleitungen der Landanlage kompatibel sein.“
